



Niederschrift

Nr. 12 a

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Investitionen und Finanzen der VRR AöR am Freitag, den 07.12.2012, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstr. 15, Raum 2.20

Anwesende (lt. Anwesenheitsliste)

Vorsitzender

Herr Frank Heidenreich

CDU ordentliche Mitglieder

Herr Anton-Günther Bielefeld, Herr Ulrich Cyprian, Frau Ruth Decker, Herr Paul Düllings, Herr Friedhelm Krause, Herr Martin M. Richter, Herr Ernst Schneider, Herr Bernhard Simon, Herr Dr. Christian Will

SPD ordentliche Mitglieder

Herr Lothar Beine, Herr Peter Bornfelder, Herr Volker Dittgen, Herr Dieter Lieske, Herr Harald Nübel, Herr Ernst Prüsse, Herr Martin Volkenrath, Herr Wolfgang Weber, Herr Axel C. Welp

Bündnis 90/Die Grünen ordentliche Mitglieder

Herr Hans-Peter Vorsteher

CDU stellvertretende Mitglieder

Herr Bernd Flügel, Herr Guido Görtz

SPD stellvertretende Mitglieder

Herr Axel Barton

Bündnis 90/Die Grünen stellvertretende Mitglieder

Herr Norbert Czerwinski

FDP stellvertretende Mitglieder

Herr Michael Ruppert

Vorstand VRR AöR

Herr Martin Husmann, Herr Dr. Klaus Vorgang

Schriftführer/stellv. Schriftführer

Herr Marc Nüßen

Tagesordnung**Drucksache-Nr.:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses vom 13.09.2012
2. Sachstandsbericht Z/VIII/2012/0363
3. Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW Z/VIII/2012/0387
4. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2013 Z/VIII/2012/0366
5. Verbundetat 2013 (vorläufig) N/VIII/2012/0370
6. SPNV-Etat 2013 N/VIII/2012/0372
7. Ergebnisrechnung 2011 N/VIII/2012/0371
8. Netzbericht N/VIII/2012/0373
9. Anfragen und Mitteilungen

Herr Heidenreich begrüßt die Mitglieder des Ausschusses für Investitionen und Finanzen der VRR AöR und eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung.

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses vom 13.09.2012**

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR genehmigt einstimmig die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses vom 13.09.2012.

2. **Sachstandsbericht**
Vorlage: Z/VIII/2012/0363

Herr Prüsse fragt, ob es neue Erkenntnisse zum SozialTicket gebe.

Herr Dr. Vorgang führt aus, dass ein Schreiben des nordrhein-westfälischen Verkehrsministeriums an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales abgesetzt worden sei, in dem um eine verbindliche Regelung zur Ausgabe von SozialTicket-Berechtigungsausweisen durch die Arbeitsagenturen gebeten wird. Zugleich fänden Gespräche mit Verkehrsunternehmen in den Kommunen statt, die nun neu hinzukommen werden. Es werde unterstützt, dass es diesbezüglich beim alten Verfahren bleibt.

Herr Richter begrüßt, dass das Schreiben versendet worden ist. Er betont allerdings, er könne ausschließen, dass im Kreis Mettmann eine neue freiwillige Aufgabe auf die Sozialbehörden zukomme, ohne dass dafür entsprechender Kostenersatz geleistet werde. Dies würde im Rahmen der Kommunalaufsicht untersagt werden. Eine diesbezügliche Klärung sei dringend erforderlich.

Herr Dr. Vorgang erklärt, dass es keine Möglichkeiten gebe, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Druck zu setzen.

Herr Prüsse stellt noch einmal klar, dass Gegenstand der Beschlüsse war, dass keine zusätzlichen Kosten anfielen. Falls dies nicht geregelt werden könne, müs-

se aus seiner Sicht das SozialTicket entfallen. Die Regel müsse sein: Von oben muss vorgegeben werden, wie das Verfahren ablaufen soll. **Herr Prüsse** merkt im Übrigen an, dass er unter diesem Gesichtspunkt auch die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW kritisch sehe.

Herr Czerwinski betont, dass es aus seiner Sicht nicht vertretbar sei, die Frage nach der Ausstellung von Berechtigungsausweisen zum Aus für das SozialTicket werden zu lassen. Das Bildungs- und Teilhabepaket NRW habe erheblich mehr bürokratischen Aufwand mit sich gebracht. Hier sei es jedoch gelungen, zu zufriedenstellenden Ergebnissen zu kommen. Er fragt zudem nach einer Übersicht, wie viele Verträge prognostisch von den Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW betroffen sein werden. **Herr Husmann** kündigt an, hierzu zeitnah eine Übersicht zusammenstellen zu lassen. **Herr Richter** bekundet ebenfalls Interesse an einer solchen Übersicht, zumal es aufgrund der durch den VDV bekanntgegebenen Zahlen unterschiedliche Prognosen gebe.

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR nimmt den Sachstandsbericht gemäß Drucksache Nr. Z/VIII/2012/0363 einschließlich beider Nachträge zur Kenntnis.

3. Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
Vorlage: Z/VIII/2012/0387

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat einstimmig, die Fortsetzung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß Drucksache Nr. Z/VIII/2012/0387 zu beschließen.

4. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2013
Vorlage: Z/VIII/2012/0366

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat stellt den Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß Anlage zur Drucksache Nr. Z/VIII/2012/0366 fest.

5. Verbundetat 2013 (vorläufig)
Vorlage: N/VIII/2012/0370

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat einstimmig, den vorläufigen Verbundetat 2013 (Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie) gemäß Anlage zur Drucksache Nr. N/VIII/2012/0370 zu beschließen.

6. SPNV-Etat 2013
Vorlage: N/VIII/2012/0372

Auf Nachfrage von **Herrn Heidenreich** berichtet **Herr Husmann** über den aktuellen Sachstand zu der Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG. Er erwartet die Verabschiedung der Rechtsverordnung in der Form des gegenwärtig bekannten Entwurfs am 13.12.2012. Darin werden die auf Grundlage des Revisionsgutachtens in Aussicht gestellten Mittel geregelt sein abzüglich der Mittel der Linie RE 6 a. Die Rechtsverordnung enthalte die Anforderungen an RRX-Fahrzeuge.

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat einstimmig, den SPNV-Etat 2013 zu genehmigen.

7. Ergebnisrechnung 2011
Vorlage: N/VIII/2012/0371

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die vorliegende Ergebnisrechnung 2011.

8. **Netzbericht**
Vorlage: N/VIII/2012/0373

Herr Richter fragt nach Möglichkeiten, den Einsatz von Trassenentgelten für Infrastrukturmaßnahmen vor Ort sicherzustellen. **Herr Husmann** stimmt zu, dass es ein Ärgernis sei, wenn Trassen- und Stationspreise einseitig festgesetzt werden und mit den Infrastrukturkosten perspektivisch immer weiter auseinanderfallen werden. So sei absehbar, dass die Infrastrukturkosten (die früher weniger als 50 % der Gesamtkosten ausgemacht haben) um rund 2 bis 2,5 Prozentpunkte im Jahr steigen werden, davon die Stationspreise im Jahr 2013 um etwa 7 Prozentpunkte. Sollten die Revisionsmittel nicht entsprechend angepasst werden, könne die Aufrechterhaltung des SPNV nur durch Nachschuss von Finanzmitteln oder Abbestellung von Leistungen gewährleistet werden. Die BAG SPNV arbeite derzeit darauf hin, dass die Kostensteigerung begrenzt oder unmittelbar ausgeglichen werde. Dies habe die Zukunftskommission in ihr Programm aufgenommen. Die Forderung nach einer Begrenzung der Kosten sei auch schon in anderen Bundesländern geäußert worden.

Herr Czerwinski betont, dass es nicht nur um die Verwendung der Trassen- und Stationsentgelte gehe, sondern auch zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssten. Aus seiner Sicht sei es kaum hinnehmbar, dass die DB als Eigentümerin als Aktiengesellschaft nicht vom Bundesrechnungshof überprüft werden könne, durch Entgelte Einnahmen erziele und zugleich öffentliche Mittel für die Sanierungsmaßnahmen durch den VRR bereitgestellt bekäme. Auch werde deutlich, dass seitens der DB der Netzbericht nicht gewürdigt werde und es habe hierzu bislang kein Gespräch gegeben. Hier müsse gegebenenfalls öffentlicher Druck aufgebaut werden. **Herr Husmann** regt eine Einladung der DB in den Ausschuss für Verkehr und Planung an.

Herr Richter äußert zudem sein Befremden darüber, dass die Ratinger Weststrecke nicht Gegenstand des Netzberichts ist und erkundigt sich, ob hierzu noch ein gesondertes Vorbringen gegenüber der Bezirksregierung beabsichtigt sei. **Herr Husmann** verneint dies. Es sei bereits angeregt worden, die Strecke in den Bundesverkehrswegeplan aufzunehmen. **Herr Richter** stellt klar, dass mit dem absehbaren Anstieg von Güterverkehren ein drittes Gleis zwingend erforderlich werde. **Herr Husmann** entgegnet, dass der Netzbericht allein den Zustand des Netzes wiedergebe, keinen Überblick über die vom Bund perspektivisch zu finan-

zierenden Maßnahmen.

Herr Czerwinski ergänzt, dass der Netzbericht nur ausgewählte Strecken umfasse. **Herr Husmann** erläutert hierzu, die Auswahl dieser Strecken sei vor zwei Jahren erfolgt. Die Planungen zur Ratinger Weststrecke seien damals noch nicht so weit gediehen gewesen wie heute. Eine Beschränkung auf die damals ausgewählten Strecken sei zur tatsächlichen Erfassung des Zustands erforderlich.

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR nimmt den Netzbericht (Anlage zur Drucksache N/VIII/2012/0373) zur Kenntnis.

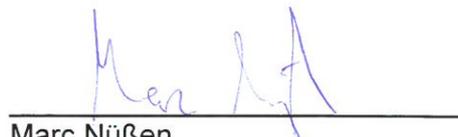
9. Anfragen und Mitteilungen

Herr Dr. Bayer hält einen Vortrag zum neuen Personenbeförderungsgesetz aus der Sicht der Aufgabenträger. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Czerwinski erkundigt sich, ob die im Gesetz bestimmte „neue Rolle“ der Aufgabenträger schon im Unternehmensbeirat besprochen worden sei. **Herr Husmann** erklärt, sowohl der KVIV als auch dem Unternehmensbeirat sei die Struktur des Gesetzes dargestellt worden. Insbesondere sei die Rolle der Aufgabenträger besprochen worden und deutlich gemacht worden, welche aktienrechtlichen Probleme sich künftig ergeben werden. Aus diesen Gründen werde bereits bei der STOAG eine Rechtsformumwandlung vorgenommen.

Herr Heidenreich schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.


Frank Heidenreich
Vorsitzender


Marc Nüßen
Schriftführer

Aktuelle Rechtsfragen des ÖPNV aus Sicht kommunaler Aufgabenträger

Ausschuss für Investition und Finanzen
Rathaus Essen am 07.12.2012
Referent: Dr. Dieter Bayer



1

2

Agenda:

	Seite
1. Marktzugang nach dem neuen PBefG	3 – 16
– Novellierung des PBefG: Chronologie	3
– Paradigmenwechsel	4
– Neue Rollenverteilung zwischen Aufgabenträger (AT) und Genehmigungsbehörde (GB)	5
– Zuständigkeiten von AT und GB	6
– Definition der Eigenwirtschaftlichkeit (1)	7
– Neue Definition der Eigenwirtschaftlichkeit (2)	8 – 9
– Der Weg zum Markt	10 – 14
– Marktzugang durch ein wettbewerbliches Verfahren	15
– Marktzugang durch Direktvergabe	16 – 17
2. Zukunft der Direktvergabe	17 – 18
3. Zukunft des Querverbundes	19
4. Umsatzsteuerbarkeit von ÖPNV-Leistungen	20



1. Marktzugang nach dem neuen PBefG

Neue Rollenverteilung zwischen Aufgabenträger und Genehmigungsbehörde

- ❖ Klare(re) Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen AT und GB
- ❖ AT können die Instrumente der VO 1370 zur Sicherstellung der Verkehrsleistungen im öffentlichen Interesse nutzen
 - Vereinbarung öffentl. Dienstleistungsaufträge (ÖDLA)
 - direkt
 - wettbewerblich
 - Festsetzung allgemeiner Vorschriften
- ❖ AT legen durch NVP und Vorabbekanntmachung auch Standards für eigenwirtschaftliche Vorhaben fest
- ❖ GB bleibt zuständig für die Genehmigungserteilung



Marktzugang nur durch einen gelungenen „Doppelpass“ zwischen AT und GB



1. Marktzugang nach dem neuen PBefG

Zuständigkeiten von Aufgabenträger und Genehmigungsbehörde

Aufgabenträger

§ 8 Abs. 3 neu

- Aufgabenträger sind für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zuständig
- Aufgabenträger definiert dazu im NVP
 - Anforderungen an Umfang und Qualität
 - Umweltqualität
 - Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen
 - Berücksichtigung der Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen; vollständige Barrierefreiheit bis zum 1.1.2022

§ 8a/§ 8b neu

- Vergabe von ÖDLA-Verkehren, Gewährung ausschließlicher Rechte

Genehmigungsbehörde

§ 8 Abs. 3a neu

- wirkt an der Erfüllung der dem AT obliegenden Aufgabe mit
- hat dabei NVP zu berücksichtigen, der unter frühzeitiger Beteiligung der vorhandenen Unternehmer und unter Anhörung bestimmter Interessenvertreter (§ 8 Abs. 3 Satz 6) zustande gekommen ist und vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet

§ 18 neu

- Veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis aller bestehenden Genehmigungen

§ 13 Abs. 2b neu

- Veranstaltet Genehmigungswettbewerb (im Fall mehrerer eigenwirtschaftlicher Anträge)

§ 13 Abs. 2c neu

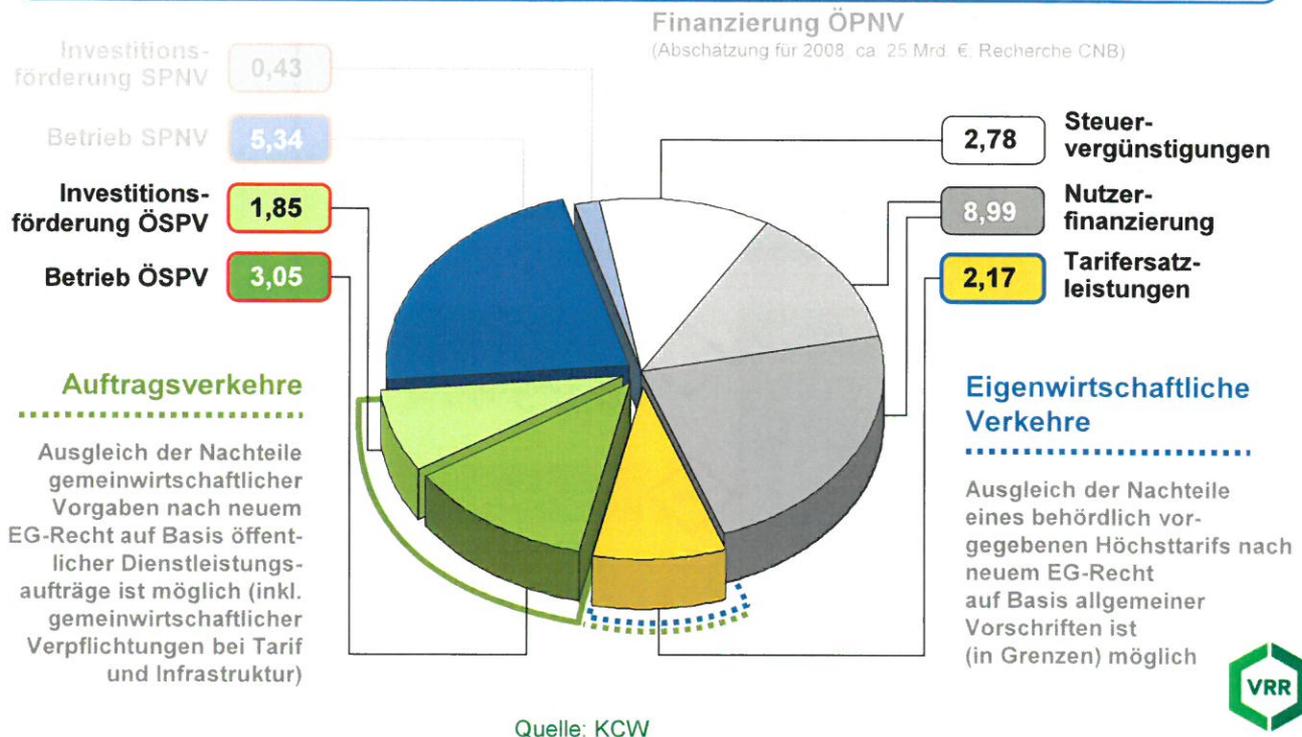
- Prüft auf Antrag des Aufgabenträgers die subjektiven und verkehrssicherheitsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bereits im Vergabeverfahren



1. Marktzugang nach dem neuen PBefG



Eigenwirtschaftlicher Bereich schrumpft



1. Marktzugang nach dem neuen PBefG

Der Weg zum Markt

Dieser Weg wird kein leichter sein,
dieser Weg wird steinig und schwer.
Nicht mit vielen wirst du dir einig sein,
doch dieses Leben bietet soviel mehr!

(Quelle: Songtext „Dieser Weg“ von Xavier Naidoo)

1. Marktzugang nach dem neuen PBefG

hier: eigenwirtschaftlicher Verkehr
 → Genehmigungswettbewerb

PBefG neu

- § 12 Abs. 1a neu: Antragsteller kann bestimmte Standards zur Profilierung verbindlich zusichern
- § 13 Abs. 2b neu: „beste Verkehrsbedienun- gung“, insbesondere sind Festlegungen des NVP zu berücksichtigen
- Keine weiteren Vorgaben zur Verfahrensgestaltung!

EuGH-Rechtsprechung

- **Wettbewerbliche Verfahren:**
Fair, transparent, nicht diskriminierend
 - Bewertungskriterien müssen ex ante bekannt sein

Nationale Rechtsprechung (Status quo):

Bewertungskriterien der Genehmigungs- behörde müssen weder vorab aufgestellt noch bekannt gemacht werden!



Verfahren zum Genehmigungswettbewerb bleibt rudimentär.
 Anforderungen der VO 1370 bzw. EuGH-Rechtsprechung sind nicht gesetzlich vorgegeben (eine Änderung der Genehmigungspraxis ist aber auch nicht verboten)!



1. Marktzugang nach dem neuen PBefG

Pflichten des eigenwirtschaftlichen Unternehmers:

- **Pflichtverstärkung durch "verbindliche Zusicherung" möglich**
- **Aufgabenträger macht in Vorabbekanntmachung Anforderungen bekannt (= Gegenstand der verbindlichen Zusicherung)**
- **Zusicherung kann durch Auflage kontrolliert werden (Einbindung des Aufgabenträgers ist möglich; Nichterfüllung: Ordnungswidrigkeit)**
- **Entbindung von Betriebspflichten wird erschwert**
- **ab 2022: Barrierefreiheit verbindlicher Gegenstand jeder ÖPNV-Genehmigung (Ausnahme durch Länder möglich)**



1. Marktzugang nach dem neuen PBefG

Marktzugang durch eine Direktvergabe

Stufe 6:	Umsetzung der Direktvergabe = Vertragsschluss (Art. 7 Abs. 2 VO 1370)	(AT)	frühestens 12 Monate nach Bekanntmachung ➤ Monat 16 vor Betriebsbeginn
Stufe 7:	ggf. Rechtsschutz (Nachprüfungsverfahren (§ 8a Abs. 6 und 7 PBefG neu, § 101b GWB)	(VK)	1. Instanz: ca. 2 – 3 Monate Monat 13 vor Betriebsbeginn
Stufe 8:	Antragsfrist für ÖDLA-Verfahren (§ 12 Abs. 7 PBefG neu)	(VU)	spätestens 6 Monate vor Betriebsbeginn ➤ Monat 7 vor Betriebsbeginn
Stufe 9:	Genehmigungsverfahren für ÖDLA Verkehr (§ 13 Abs. 2c PBefG neu)	(GB)	Auf Antrag des AT Prüfung im Vergabeverfahren
Stufe 10:	Rüstzeit	(VU)	ca. 6 Monate ➤ Monat 1 vor Betriebsbeginn
Stufe 11:	Betriebsaufnahme	(VU)	Monat 0



2. Zukunft der Direktvergabe

➔ § 8a Abs. 3 PBefG enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 und 4.

➔ Damit ist dem Vorbehalt, dass das nationale Recht einer Direktvergabe nicht entgegenstehen darf, genüge getan und die Zulässigkeit nach deutschem Recht auf „sichere“ Füße gestellt.

Weiterhin offen und ungeklärt sind die haushaltsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Fragen, die zumindest bei Direktvergaben im Unterschwellenbereich Diskussionen und ggfls. Nachprüfungsverfahren auslösen könnten.

- Das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit verlangt zumindest einen Vergleich der Preise
- Das Verbot willkürlicher und den Gleichheitsgrundsatz verletzender Entscheidungen setzt i.d.R. ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren voraus.

➔ Ein neues Betätigungsfeld für die Nachprüfungsinstanzen.



4. Umsatzsteuerbarkeit von ÖPNV-Leistungen

Beschluss der Umsatzsteuerreferenten des Bundes und der Länder aus 1995:

„Fahrplanmäßig festgelegte Verkehrsangebote zur Bedienung der Allgemeinheit im ÖPNV sind nicht als Gegenstand einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen. Zahlungen aufgrund von hierüber getroffenen Vereinbarungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.“



**Vielen Dank
für
Ihre
Aufmerksamkeit**

